

Vorblatt

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des E-Government-Gesetzes Mecklenburg-Vorpommern

(Gesetzentwurf der Landesregierung)

A Problem und Ziel

Seit dem Inkrafttreten des E-Government-Gesetzes Mecklenburg-Vorpommern haben sich das E-Government und die zugrundeliegende Rechtssetzung der Europäischen Union und des Bundes stetig fortentwickelt. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit einer Fortschreibung und Weiterentwicklung des E-Government-Gesetzes Mecklenburg-Vorpommern.

Insbesondere sind die sich aus der Richtlinie 2014/55/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 16. April 2014 über die elektronische Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen (E-Rechnungsrichtlinie) und aus dem Gesetz zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen (Onlinezugangsgesetz vom 14. August 2017, BGBl. I S. 3122, 3138) für das Land Mecklenburg-Vorpommern ergebenden Verpflichtungen landesrechtlich umzusetzen und zu konkretisieren.

Darüber hinaus konnten seit dem Inkrafttreten des E-Government-Gesetzes Mecklenburg-Vorpommern im Jahr 2015 erste Erfahrungen mit der Umsetzung den dort getroffenen Regelungen gesammelt werden. Zugleich haben sich die technischen und organisatorischen Grundlagen des E-Governments stetig weiterentwickelt. Dem soll mit dem vorliegenden Gesetzentwurf Rechnung getragen werden.

B Lösung

Der Gesetzentwurf sieht die Änderung des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltungstätigkeit in Mecklenburg-Vorpommern (E-Government-Gesetz Mecklenburg-Vorpommern) vor.

Im Einzelnen sieht der Gesetzentwurf die folgenden Regelungen vor:

- Entfall der Ausnahme für Schulen und Hochschulen vom Geltungsbereich des E-Government-Gesetzes ab dem 1. Januar 2023;
- Klarstellende Regelung zum Onlinezugangsgesetz, einschließlich einer Bestimmung wonach die Landesregierung ein Verwaltungsportal mit bestimmten Komponenten als kostenlosen E-Government-Basisdienst anbietet;
- Verpflichtung der obersten Landesbehörden zur Bereitstellung allgemeiner Leistungsinformationen für das Dienstleistungsportal;
- Umsetzung der aus der E-Rechnungsrichtlinie folgenden materiellen Verpflichtungen zum Empfang elektronischer Rechnungen durch öffentliche Auftraggeber, einschließlich einer Verordnungsermächtigung zur Regelung von technischen Details und Ausnahmeregelungen;
- Verpflichtung zur elektronischen Abwicklung von Verwaltungsabläufen in den Landesbehörden und zur deren Optimierung vor der Einführung von informationstechnischen Systemen;

- Überarbeitung der Regelungen betreffend E-Government-Basisdienste, einschließlich einer Verordnungsermächtigung zur Regelung von Detailfragen. Davon umfasst sind auch besondere Regelungen zum Verwaltungsportal des Landes als E-Government-Basisdienst, wie etwa die Festlegung der öffentlichen Stellen gemäß § 7 Absatz 1 und 2 des Onlinezugangsgesetzes;
- Verpflichtung aller Behörden im Sinne von § 1 Absatz 1 zur Anwendung von verbindlichen Beschlüssen des IT-Planungsrats im Sinne von Artikel 91c Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes in Verbindung mit § 3 Absatz 2 Satz 1 des IT-Staatsvertrages;
- Experimentierklausel zur Einführung zeitlich begrenzter Ausnahmen von Landesstandards zur Erprobung neuer Formen der Aufgabenerledigung im Zusammenhang mit der Digitalisierung von Verwaltungsleistungen.

C Alternativen

Keine.

D Notwendigkeit (§ 3 Absatz 1 Satz 1 GGO II)

Die Änderung des E-Government-Gesetzes Mecklenburg-Vorpommern ist nur durch Gesetz möglich.

E Finanzielle Auswirkungen auf die Haushalte des Landes und der Kommunen

1 Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Keine.

2 Vollzugaufwand

Durch die Umsetzung einiger der in diesem Gesetzentwurf enthaltenen Vorschriften entsteht voraussichtlich ein Vollzugaufwand für die Landesverwaltung und für die Verwaltungen der Kommunen. Es wird damit gerechnet, dass diesem Vollzugaufwand langfristig höhere Einsparungen gegenüberstehen.

Im Einzelnen:

aa) Bereitstellung eines einheitlichen Landesportals zur kostenlosen Mitnutzung:

Durch die Regelung zur Bereitstellung eines Landesportals im Sinne von § 2 Absatz 2 des Onlinezugangsgesetzes durch die Landesregierung entsteht zunächst kein zusätzlicher Vollzugaufwand durch die Änderung des E-Government-Gesetzes Mecklenburg-Vorpommern, denn hierzu ist die Landesregierung bereits unmittelbar aus § 1 Absatz 1 des Onlinezugangsgesetzes verpflichtet.

Die Regelung dient insoweit lediglich der Klarstellung in Bezug auf die folgenden Regelungen zur Mitnutzung des Portals und zu dessen Umfang. Durch die Öffnung des Portals für eine kostenfreie Mitnutzung durch die Gemeinden, Ämter und Landkreise, sowie die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen

des öffentlichen Rechts könnte dem Land gegenüber ein gewisser zusätzlicher Vollzugsaufwand entstehen, der jedoch nur geringfügig sein dürfte. Insbesondere die Kosten für die Entwicklung und Herstellung der Portalkomponenten fallen grundsätzlich nur einmal und unabhängig von der Zahl der Nutzer an. Demgegenüber besteht ein hohes Interesse des Landes an einer fristgerechten und landesweiten Einführung der Verwaltungsportale im Sinne des Onlinezugangsgesetzes.

bb) Bereitstellung allgemeiner Leistungsinformationen:

Es entsteht kein zusätzlicher Vollzugsaufwand durch die gesetzliche Regelung dieses Sachverhalts.

F Sonstige Kosten (z. B. Kosten für die Wirtschaft, Kosten für soziale Sicherungssysteme)

Keine.

G Bürokratiekosten

Keine.

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des E-Government-Gesetzes Mecklenburg-Vorpommern

Vom

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das E-Government-Gesetz Mecklenburg-Vorpommern vom 25. April 2016 (GVOBl. M-V S. 198), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Mai 2018 (GVOBl. M-V S. 192) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 2 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 2 Elektronische Kommunikation“.

b) Nach der Angabe zu § 4 wird die folgende Angabe eingefügt:

„§ 4a Elektronischer Rechnungsempfang; Verordnungsermächtigung“.

c) Die Angabe zu § 15 wird wie folgt neu gefasst:

„E-Government-Basisdienste, Einhaltung von IT-Landesstandards, Verordnungsermächtigung“

d) Nach der Angabe zu § 17 wird die folgende Angabe eingefügt:

„§ 17a Experimentierklausel“

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

(aa) Nummer 7 wird aufgehoben.

(bb) Nummern 8 und 9 werden die Nummern 7 und 8.

b) Nach Absatz 3 wird der folgende Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die Regelungen zum Elektronischen Rechnungsempfang gemäß § 4a bleiben unberührt.“

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift des § 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Elektronische Kommunikation“

b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Jede Behörde soll einen elektronischen Zugang zusätzlich durch eine DE-Mail-Adresse im Sinne des DE-Mail-Gesetzes eröffnen. Dabei ist der Empfang einer DE-Mail im Sinne des § 3 a Absatz 2 Satz 4 Nummer 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes sicherzustellen. Die technischen und organisatorischen Rahmenbedingungen sind auf der Homepage anzugeben. Die Behörden haben nach Maßgabe des Onlinezugangsgesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122, 3138) ihre Verwaltungsleistungen auch elektronisch über Verwaltungsportale anzubieten. Die für ressortübergreifende IT-Angelegenheiten zuständige oberste Landesbehörde stellt ein Verwaltungsportal im Sinne von Satz 1 als E-Government-Basisdienst im Sinne von § 15 Absatz 1 bereit. Das Verwaltungsportal besteht mindestens aus den Komponenten Identifikationsnachweis, Bereitstellung von Informationen und Formularen für das Anbieten von elektronischen Verwaltungsleistungen sowie elektronische Bezahlungsmöglichkeiten. Die Gemeinden, Ämter und Landkreise sowie die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts können dem Verwaltungsportal des Landes beitreten. Die Kosten für dieses Verwaltungsportal trägt das Land; § 15 Absatz 1 Satz 2 findet insoweit keine Anwendung.“

4. § 3 wird wie folgt geändert:

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „zentrale Informationssystem“ werden durch das Wort „Verwaltungsportal“ ersetzt.

c) Nach Absatz 2 wird der folgende Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Die obersten Landesbehörden sollen mit Unterstützung einer zentralen Landesredaktion zu leistungsbegründenden Gesetzen und Rechtsverordnungen des Landes allgemeine Leistungsinformationen in standardisierter Form bereitstellen. Die zentrale Landesredaktion wird bei der für ressortübergreifende IT-Angelegenheiten zuständigen obersten Landesbehörde geführt.“

3. Nach § 4 wird der folgende § 4a eingefügt:

„§ 4a
Elektronischer Rechnungsempfang; Verordnungsermächtigung

(1) Unabhängig vom Auftragswert und vom Betrag der Rechnung sind elektronische Rechnungen nach Maßgabe einer gemäß Absatz 4 erlassenen Rechtsverordnung zu empfangen und zu verarbeiten, wenn sie gegenüber einem öffentlichen Auftraggeber im Sinne von § 99 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen ausgestellt wurden. Vertragliche Regelungen, die die elektronische Rechnungsstellung vorschreiben, bleiben unberührt.

(2) Eine Rechnung ist elektronisch, wenn sie in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen wird, und das

Format die automatische und elektronische Verarbeitung der Rechnung ermöglicht.

(3) Für die Ausstellung von elektronischen Rechnungen haben Rechnungssteller und Rechnungssender grundsätzlich den Datenaustauschstandard XRechnung vom 29. September 2017 (BAnz AT 10.10.2017 B1) in der jeweils aktuellen Fassung zu verwenden. Es kann auch ein anderer Datenaustauschstandard verwendet werden, wenn er den Anforderungen der europäischen Norm für die elektronische Rechnungsstellung entspricht.

(4) Die für ressortübergreifende IT-Angelegenheiten zuständige oberste Landesbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung besondere Vorschriften zur Ausgestaltung des elektronischen Rechnungverkehrs zu erlassen. Diese Vorschriften können sich beziehen auf

1. die Art und Weise der Verarbeitung der elektronischen Rechnung, insbesondere auf die elektronische Verarbeitung,
2. die Anforderungen an die elektronische Rechnungsstellung, und zwar insbesondere auf die von den elektronischen Rechnungen zu erfüllenden Voraussetzungen, den Schutz personenbezogener Daten, das zu verwendende Rechnungsdatenmodell sowie auf die Verbindlichkeit der elektronischen Form,
3. die Befugnis von öffentlichen Auftraggebern, Sektorenauftraggebern und Konzessionsgebern, in Ausschreibungsbedingungen und bei freihändigen Vergaben die Erteilung elektronischer Rechnungen vorzusehen sowie
4. Ausnahmen für sicherheitsspezifische Aufträge.“

4. § 14 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die internen Verwaltungsabläufe in den Landesbehörden sollen in elektronischer Form abgewickelt und in entsprechender Form gestaltet werden, soweit nicht Rechtsvorschriften entgegenstehen.

(2) Verwaltungsabläufe, die künftig zu wesentlichen Teilen elektronisch unterstützt werden, sind vor Einführung der informationstechnischen Systeme zu optimieren. Dabei sollen standardisierte Methoden genutzt werden. Dies gilt auch bei wesentlichen Änderungen von bereits elektronisch unterstützten Verwaltungsabläufen oder eingesetzten informationstechnischen Systemen.“

5. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift des § 15 wird wie folgt neu gefasst:

„E-Government-Basisdienste, Einhaltung von IT-Landesstandards, Verordnungsermächtigung“

b) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Landesregierung stellt für die Behörden des Landes fachunabhängige informationstechnische Verfahren zur Unterstützung von Verwaltungsaufgaben

(E-Government-Basisdienste) bereit und legt IT-Landesstandards fest, um eine einheitliche, gesicherte und datenschutzgerechte elektronische Verwaltungstätigkeit zu gewährleisten.“

c) In Absatz 3 nach Satz 2 wird der folgende Satz 3 angefügt:

„Werden Interoperabilitäts- und Informationssicherheitsstandards verbindlich durch Beschlüsse des IT-Planungsrates gemäß Artikel 91c Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes vorgeschrieben, sind diese Standards von allen Behörden im Sinne von § 1 Absatz 1 einzuhalten.“

d) Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Bereitstellung, Ausgestaltung und Nutzung von E-Government-Basisdiensten zu regeln. Die Regelungen können sich insbesondere beziehen auf

1. die Art und den Funktionsumfang,
2. die Zuständigkeit für die Bereitstellung und die dabei zu verarbeitenden personenbezogenen Daten,
3. die Nutzungspflicht der Behörden des Landes sowie auf Ausnahmen von der Nutzungspflicht,
4. die inhaltliche Ausgestaltung, insbesondere hinsichtlich
 - a) der Interoperabilitäts- und Informationssicherheitsstandards,
 - b) der Anforderungen, die der Qualitätssicherung dienen,
5. das Verwaltungsportal des Landes gemäß § 2 Absatz 2. Insoweit können über die Regelungsgegenstände der Nummern 1. bis 4. hinaus auch Regelungen getroffen werden zu
 - a) der Verwendung bestimmter IT-Komponenten, Standards und Sicherheitsvorgaben, Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten, Art und Weise der Nutzung, Einrichtung und Verwaltung der Nutzerkonten und Identifizierung der Nutzer, soweit dies nicht durch Bundesrecht geregelt ist,
 - b) der Einbindung in einen Portalverbund im Sinne von § 2 Absatz 1 des Onlinezugangsgesetzes und
 - c) den öffentlichen Stellen im Sinne von § 7 Absatz 1 und 2 des Onlinezugangsgesetzes sowie deren Aufgaben und Befugnisse zu bestimmen,
 - d) der gemeinsamen Verantwortlichkeit gemäß Artikel 26 Absatz 1 DS-GVO zwischen den öffentlichen Stellen im Sinne von § 7 Absatz 1 und 2 des Onlinezugangsgesetzes und den öffentlichen Verwaltungen, die gemäß § 1 Absatz 1 Onlinezugangsgesetz Verwaltungsdienstleistungen elektronisch über das Verwaltungsportal anbieten.“

8. Nach § 17 wird der folgende § 17a neu eingefügt:

„§ 17a
Experimentierklausel

(1) Zur Erprobung neuer Formen der Aufgabenerledigung im Zusammenhang mit der Digitalisierung von Verwaltungsleistungen können Behörden des Landes sowie Behörden der Gemeinden, Ämter, Landkreise und Zweckverbände von landesrechtlichen Standards für einen Zeitraum von höchstens vier Jahren abweichen, wenn die ausreichende Erfüllung der Aufgabe auch auf andere Weise als durch die Erfüllung dieser Standards sichergestellt ist. Bundesrecht, Recht der Europäischen Gemeinschaften oder Rechte Dritter dürfen nicht entgegenstehen.

(2) Standards im Sinne dieser Vorschrift sind Vorgaben in landesrechtlichen Vorschriften (Gesetze, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften des Landes), die für die Aufgabenerfüllung der Behörden des Landes oder der Gemeinden, Ämter, Landkreise und Zweckverbände erlassen wurden.

(3) Von welchen landesrechtlichen Standards abgewichen werden kann, entscheidet die jeweils fachlich zuständige oberste Landesbehörde nach Zustimmung der oder des Beauftragten der Landesregierung für Informationstechnik von Amts wegen. Die Bezeichnung der Normen, die Gegenstände der Abweichung sowie der Zeitraum der Erprobung sind im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern amtlich bekannt zu machen.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satz 2 am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. Artikel 1 Nummer 2 tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern zu verkünden.

Schwerin, den

Die Ministerpräsidentin

Der Minister für Energie,
Infrastruktur und Digitalisierung

Manuela Schwesig

Christian Pegel

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Ziel und Gegenstand des Gesetzentwurfs

Mit dem vorliegenden Entwurf soll das E-Government-Gesetz Mecklenburg-Vorpommern unter Beachtung der aktuellen Rechtssetzung der Europäischen Union und des Bundes, sowie unter Berücksichtigung der seit dem Inkrafttreten des E-Government-Gesetzes erfolgten technischen und organisatorischen Entwicklungen fortgeschrieben werden.

Besonders hervorzuheben sind insoweit die Richtlinie 2014/55/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 16. April 2014 über die elektronische Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen (E-Rechnungsrichtlinie) und das Gesetz zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen (Onlinezugangsgesetz vom 14. August 2017, BGBl. I S. 3122, 3138). Die sich aus diesen Vorschriften für das Land Mecklenburg-Vorpommern ergebenden Verpflichtungen sollen mit dem vorliegenden Gesetzentwurf landesrechtlich umgesetzt und konkretisiert werden.

Darüber hinaus konnten seit dem Inkrafttreten des E-Government-Gesetzes im Jahr 2015 erste Erfahrungen mit der Umsetzung der dort getroffenen Regelungen gesammelt werden. Zugleich haben sich die technischen und organisatorischen Grundlagen des E-Governments stetig fortentwickelt. Dem soll mit dem vorliegenden Gesetzentwurf Rechnung getragen werden.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Der Gesetzentwurf enthält die folgenden Regelungen:

- Entfall der Ausnahme für Schulen und Hochschulen vom Geltungsbereich des Gesetzes;
- Klarstellende Regelung zum Onlinezugangsgesetz, einschließlich einer Bestimmung wonach die Landesregierung ein Verwaltungsportal mit bestimmten Komponenten als kostenlosen E-Government-Basisdienst anbietet;
- Verpflichtung der obersten Landesbehörden zur Bereitstellung allgemeiner Leistungsinformationen;
- Umsetzung der aus der E-Rechnungsrichtlinie folgenden materiellen Verpflichtungen zum Empfang elektronischer Rechnungen durch öffentliche Auftraggeber einschließlich einer Verordnungsermächtigung zur Regelung von technischen Details und Ausnahmeregelungen;
- Verpflichtung zur elektronischen Abwicklung von Verwaltungsabläufen in den Landesbehörden und zur deren Optimierung vor der Einführung von informationstechnischen Systemen;
- Überarbeitung der Regelungen betreffend E-Government-Basisdienste, einschließlich einer Verordnungsermächtigung zur Regelung von Detailfragen. Davon umfasst sind auch besondere Regelungen zum Verwaltungsportal des Landes als E-Government-Basisdienst, wie etwa die Festlegung der öffentlichen Stellen gemäß § 7 Absatz 1 und 2 des Onlinezugangsgesetzes;
- Verpflichtung aller Behörden im Sinne von § 1 Absatz 1 zur Anwendung von verbindlichen Beschlüssen des IT-Planungsrats im Sinne von Artikel 91c Absatz 2

- Satz 1 des Grundgesetzes in Verbindung mit § 3 Absatz 2 Satz 1 des IT-Staatsvertrages;
- Experimentierklausel zur Einführung zeitlich begrenzter Ausnahmen von Landesstandards zur Erprobung neuer Formen der Aufgabenerledigung im Zusammenhang mit der Digitalisierung von Verwaltungsleistungen.

B. Besonderer Teil

Artikel 1 (Änderung des E-Government-Gesetzes Mecklenburg-Vorpommern)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Die Inhaltsübersicht wird an die inhaltlichen Änderungen des E-Government-Gesetzes M-V angepasst.

Zu Nummer 2 (§ 1 – Geltungsbereich)

Die Ausnahme in Absatz 2 Nummer 7 vom Geltungsbereich für Hochschulen und Schulen wird aufgehoben. Seit dem Inkrafttreten des E-Government-Gesetzes hat sich gezeigt, dass die Hochschulen und Schulen dessen Vorschriften zum Teil bereits freiwillig umgesetzt haben. Den Besonderheiten, die sich aus dem Charakter der Hochschulen und Schulen ergeben, kann durch punktuelle Ausnahmen (z. B. im Bereich der elektronischen Aktenführung) Rechnung getragen werden. Es ist daher davon auszugehen, dass die Ausnahme der Schulen und Hochschulen vom Geltungsbereich des E-Government-Gesetzes mittelfristig nicht mehr notwendig ist.

Zur vollständigen Umsetzung der Vorschriften des E-Government-Gesetzes ist den Schulen und Hochschulen ein angemessener Zeitraum zu gewähren. Es wird angenommen, dass dazu ein Zeitraum von etwa drei Jahren angemessen ist. Daher tritt Artikel 1 Nummer 2 abweichend zum 1. Januar 2023 in Kraft. Dadurch wird zugleich der Umsetzungszeitraum des Onlinezugangsgesetzes bis Ende 2022 berücksichtigt.

Absatz 4 regelt den Geltungsbereich des § 4a für den Empfang und die Verarbeitung elektronischer Rechnungen. Vom Geltungsbereich sind alle öffentlichen Auftraggeber im Land Mecklenburg-Vorpommern im Sinne des § 99 GWB, Sektorenauftraggeber im Sinne des § 100 GWB sowie Konzessionsgeber im Sinne des § 101 GWB mit Sitz in Mecklenburg-Vorpommern umfasst. Die Regelung geht somit über den Geltungsbereich des § 1 Absätze 1 bis 3 hinaus.

Zu Nummer 3 (§ 2 Absatz 2 – De-Mail, Verwaltungsportal)

Die Überschrift des § 2 wird an die Änderung des Absatzes 2 angepasst.

Mit dem Gesetz zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen vom 14. August 2017 (Onlinezugangsgesetz - OZG, BGBl. I S. 3122, 3138) wurde die Verpflichtung geschaffen, dass Bund, Länder und Gemeinden ihre Verwaltungsleistungen spätestens ab dem 1. Januar 2023 auch elektronisch über Verwaltungsportale anbieten müssen (§ 1 Absatz 1 OZG). Die jeweiligen Verwaltungsportale sind zudem miteinander zu verknüpfen (§ 1 Absatz 2 OZG).

Die Sätze 1 bis 3 entsprechen dem bisherigen Absatz 2.

Der neugefasste Absatz 2 Satz 4 greift die im Onlinezugangsgesetz getroffenen Verpflichtungen deklaratorisch auf. Satz 5 stellt zudem klar, dass die für ressortübergreifende IT-Angelegenheiten zuständige oberste Landesbehörde für die Landesbehörden ein einheitliches Verwaltungsportal als E-Government-Basisdienst im Sinne von § 15 Absatz 1 bereitstellt und definiert dessen Mindestumfang. Satz 6 legt fest aus welchen Komponenten das Verwaltungsportal mindestens besteht. Satz 7 ermöglicht es den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen, sowie sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts, diesem Verwaltungsportal freiwillig beizutreten. Satz 8 regelt für diesen Fall, dass die Kosten für das Verwaltungsportal des Landes vollständig vom Land getragen werden und § 15 Absatz 1 Satz 2 insoweit keine Anwendung findet.

Zu Nummer 4 (§ 3 Absatz 2a – Allgemeine Leistungsinformationen)

a) Die Regelung wird redaktionell an die neue Bezeichnung des Verwaltungsportals des Landes angepasst. Das zentrale Informationssystem wird aktuell mit dem Programm „Info-Dienste“ betrieben ist eine Teilkomponente des Verwaltungsportals. Die Informationen werden weiterhin zentral über das Verwaltungsportal zur Verfügung gestellt.

b) Die Bereitstellung von allgemeinen Leistungsinformationen für das Dienstleistungsportal gehört aufgrund interministerieller Absprachen im Ausschuss für Organisationsfragen vom 12. Mai 2006, sowie zuletzt in der Redakteurskonferenz vom 29. März 2012, ohnehin zu den Aufgaben der obersten Landesbehörden. Durch die Regelung des Absatz 2a wird die Verpflichtung des Landes Mecklenburg-Vorpommern aus dem im IT-Planungsrat verankerten Vorhaben „Föderales Informationsmanagement“ (FIM), das die standardisierte Erstellung und Bereitstellung von Leistungsinformationen zur Weiterverwendung durch Länder und Kommunen vorsieht, nunmehr auch für leistungsbegründende Gesetze und Rechtsverordnungen des Landes gesetzlich festgeschrieben. Ansprechpartner der obersten Landesbehörden werden bei Bedarf bei der Erstellung der Informationen von einer im Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung angesiedelten zentralen Landesredaktion unterstützt.

Die breite Zurverfügungstellung von bundesweit einheitlichen Stamminformationen mit allen drei Komponenten – Leistungs-, Prozess- und Formularinformationen – kann eine substantielle Entlastung im Gesetzesvollzug gewährleisten und kann als Grundlage für Fachverfahrenshersteller eine einheitliche Digitalisierung und medienbruchfreie Verwaltungsverfahren fördern. Zudem können die obersten Landesbehörden sowohl bei der (Änderungs-) Gesetzgebung wie auch in ihrer vielfältigen Koordinierungsfunktion mit Blick auf den Gesetzesvollzug und schließlich im Bereich der Bürgerservice- und Öffentlichkeitsarbeit erheblich von der Standardisierung und Transparenz, die mit den nach einheitlicher Methode erstellten Prozess- und Formularinformationen erreicht werden, profitieren. Standardisierte Leistungs- und Formularinformationen stellen zudem eine wesentliche Voraussetzung für eine erfolgreiche Umsetzung des geplanten Bundesportals im Rahmen der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes dar.

Die Landesredaktion soll einheitlicher Ansprechpartner für Leistungsinformationen des Landes sein. Daher sollen auch alle Anfragen an die Landesverwaltung aus den Redaktionen des Bundes, der anderen Länder und der Kommunen sowie aus dem

115-Verbund durch die Landessredaktion koordiniert werden. Neben den zu erwartenden Synergien eines einheitlichen Redaktionsprozesses und verbesserter Informationsbereitstellung für Bürgerservice- und Öffentlichkeitsbereiche, profitiert - auch über das Verfahren des „Einheitlichen Ansprechpartners“ – insbesondere die Wirtschaft von verständlicheren Informationen über das anzuwendende Recht, zum Beispiel hinsichtlich Verwaltungsleistungen wie Anzeigen und Genehmigungen.

Zu Nummer 5 (§ 4a Elektronischer Rechnungsempfang; Verordnungsermächtigung)

Die neu einzufügende Vorschrift des § 4a regelt den Rechnungseingang bei Auftraggebern. Hierdurch werden die Vorgaben der Richtlinie 2014/55/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 16. April 2014 über die elektronische Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen (E-Rechnungsrichtlinie) auf formell-gesetzlicher Grundlage umgesetzt.

Absatz 1 enthält die Grundverpflichtung zum Empfang elektronischer Rechnungen im Sinne der nach Absatz 2 verbindlichen Begriffsdefinition nach Auftragserfüllung. Dabei ist der Begriff der Erfüllung weit auszulegen, so dass auch Teilrechnungen dem Begriff der Erfüllung unterliegen. Den vom Anwendungsbereich der Vorschrift erfassten Auftraggebern bleibt es unbenommen, weitergehende Details für die elektronische Rechnungsstellung bei der Vergabe öffentlicher Aufträge vertraglich, gegebenenfalls auch im Rahmen übergreifender Rahmenverträge, zu vereinbaren.

Die E-Rechnungsrichtlinie regelt die Verpflichtung zur Stellung, Annahme und Weiterverarbeitung elektronischer Rechnungen ausschließlich für diejenigen Vergabeverfahren, deren Auftragswert oberhalb der von der EU-Kommission festgelegten Wertgrenzen für die Anwendbarkeit des EU-Vergaberechts liegt. Die Wertgrenzen für diesen sogenannten überschwelligen Vergabebereich liegen derzeit bei 221.000 Euro für Liefer- und Dienstleistungsaufträge und bei 5.548.000 Euro für Bauaufträge und Konzessionsvergaben. Insofern besteht eine einschlägige EU-Regelungskompetenz. Da der überschwellige Vergabebereich lediglich einen geringen Teil der von der öffentlichen Hand ausgeschriebenen Aufträge umfasst, ist es angezeigt, die elektronische Rechnungsstellung auch für den unterschwelligen Bereich zu regeln. Daher erstreckt sich der Anwendungsbereich des § 4a auch auf diese Vergaben. Das Ziel, die Rechnungskommunikation im Sinne des Bürokratieabbaus und der verwaltungsinternen Prozessoptimierung zu vereinfachen, zu standardisieren und interoperabel auszugestalten, ließe sich ansonsten nur unzureichend gewährleisten. Insbesondere ist es aus Sicht der rechnungsstellenden Unternehmen nicht praktikabel, die Form der Rechnungsstellung von einer vorherigen Prüfung des Auftragswertes abhängig zu machen. Eine solche Differenzierung der Rechnungsstellung nach ober- und unterschwelligen Aufträgen würde für eine Vielzahl der betroffenen Unternehmen eine Umgestaltung der internen Buchhaltungssysteme erforderlich machen und damit zu einem unverhältnismäßigen Mehraufwand an Prüfpflichten führen.

Absatz 2 definiert den Begriff der elektronischen Rechnung. Der Begriff der elektronischen Rechnung ist aus technischer Sicht nicht eindeutig und wird im allgemeinen Sprachgebrauch sowohl auf rein bildhafte Darstellungen als auch auf ausschließlich strukturierte Datenformate umfassende Rechnungen bezogen. Die E-Rechnungsrichtlinie stellt ausdrücklich fest, dass eine elektronische Rechnung eine Rechnung ist, die *„in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen wird, und das Format die automatische und elektronische Verarbeitung der Rechnung ermöglicht.“* Erwägungsgrund Nummer 7 der Richtlinie führt überdies aus, dass *„eine bloße Bilddatei [...] nicht als elektronische Rechnung im Sinne dieser Richtlinie gelten“* sollte. Dieser europarechtlichen Definitionsvorgabe wird durch die vorliegende Vorschrift Rechnung getragen. Aus Gründen der Rechtsklarheit und der Bestimmtheit wurde die entsprechende Definition der Richtlinie auch in die Umsetzungsvorschrift des Bundes aufgenommen. Das europarechtlich – insbesondere durch Erwägungsgrund Nummer 7 der Richtlinie – vorgeprägte Begriffsverständnis wird dadurch nicht berührt.

Grundlegendes Erfordernis ist somit die Ausstellung der Rechnung in einem strukturierten, elektronischen Format. Ein Rechnungsdatensatz ist strukturiert, wenn er in einer formalisierten Struktur vorliegt, auf die automatisiert über programmierte Schnittstellen zugegriffen werden kann. Eine Bilddatei, ein PDF (Portable Document Format) oder eine eingescannte Papierrechnung stellen demzufolge keine rechtswirksame elektronische Rechnung dar, da es sich hierbei um unstrukturierte elektronische Formate handelt. Gleiches gilt für hybride Rechnungsformate, die sowohl einen strukturierten Datensatz als auch ein maschinenlesbares Format in einem sogenannten „Trägerdokument“ (zum Beispiel PDF) enthalten.

Potentielle Rechnungssteller, deren Systeme bislang reine PDF-Rechnungen erzeugen, werden ohnehin zum Umstieg auf eine Lösung gezwungen sein, die ein strukturiertes Datenformat unterstützt. Das Anbieten eines hybriden Formats würde den Umstiegsprozess für diese Rechnungssteller nicht vereinfachen und vielmehr zusätzliche Aufwände auf Seiten der Verwaltung generieren. Gleiches gilt für Rechnungssteller, die heute Rechnungen in hybriden Formaten erstellen. Die hierin enthaltenen strukturierten Daten entsprechen weder der Norm EN 16931 noch der darauf basierenden nationalen Spezifikation XRechnung. Auch diese Rechnungssteller werden zum Umstieg auf ein normkonformes strukturiertes Datenformat gezwungen sein. Darüber hinaus steigt durch die Nutzung hybrider Dokumentformate die Komplexität der Rechnungsempfangs- und Verarbeitungsprozesse. Diese ziehen steigende Anforderungen an die technische Umsetzung nach sich. Daher sollte ein Prozess realisiert werden, der den Fokus ausschließlich auf die Verarbeitung eines strukturierten elektronischen Formats legt.

Die Umstellung auf die neuen Anforderungen erfordert Anpassungen auf Seiten der IT-Unterstützung sowohl bei der Rechnungserstellung als auch der Rechnungsverarbeitung auf Auftraggeberseite, sofern dort bereits entsprechende Formate elektronisch verarbeitet werden.

Absatz 3 Satz 1 stellt klar, dass grundsätzlich der vom IT-Planungsrat beschlossene nationale Datenaustauschstandard XRechnung vom 29. September 2017 (BAnz AT 10.10.2017 B1) in der jeweils aktuellen Fassung zu verwenden ist.

Trotz bestehender verschiedener IT-Fachverfahren und Infrastrukturen im Land Mecklenburg-Vorpommern ist allen Auftragnehmern ein bundesweit einheitlicher Zugang zur elektronischen Rechnungsstellung zu ermöglichen. Diese Interoperabilität soll durch einen nationalen Verwaltungsstandard XRechnung hergestellt werden. Der Standard wurde im Auftrag des IT-Planungsrats im Rahmen des Steuerungsprojekts E-Rechnung mit dem Ziel erarbeitet, die Umsetzung der europäischen Vorgaben mit Bund und Ländern gemeinsam in einem Vorhaben zu koordinieren. Dabei wurden die durch die Richtlinie eingeräumten Spielräume für die weitere rechtliche, organisatorische und technische Ausgestaltung auf nationaler Ebene ausgefüllt. Der Standard ist vollständig konform zur Vorgabe zur elektronischen Rechnung auf EU-Ebene. Satz 2 eröffnet die europarechtlich gebotene Möglichkeit, einen anderen Datenaustauschstandard zu verwenden, wenn dieser den Anforderungen der europäischen Norm für die elektronische Rechnungsstellung entspricht.

Absatz 4 ermächtigt die für ressortübergreifende IT-Angelegenheiten zuständige oberste Landesbehörde, Einzelheiten der elektronischen Rechnungsstellung in einer Rechtsverordnung zu regeln. Da durch das aufgrund der E-Rechnungsrichtlinie erforderliche Umsetzungsvorhaben sowohl materiell-rechtliche Ansprüche der rechnungsstellenden Wirtschaft als auch technische Datenstandards normiert werden müssen, bietet sich aus gesetzgeberischer Sicht ein zweistufiges Verfahren durch den Erlass eines formellen Gesetzes und den anschließenden Erlass einer Rechtsverordnung an. In der Rechtsverordnung sind dabei insbesondere die durch das europäische Normungsgremium in Ausführung von Artikel 3 der E-Rechnungsrichtlinie vorgegebenen technischen Details umzusetzen, deren Regelung in einem Gesetz aufgrund ihrer spezifischen Komplexität und ihrer kontinuierlichen Anpassungsbedürftigkeit nicht zielführend ist. Die zu erlassende Rechtsverordnung soll Regelungen über die von den elektronischen Rechnungen zu erfüllenden Voraussetzungen, über Einzelheiten der Verarbeitung, über das Recht der Auftraggeber, die elektronische Rechnungsstellung vorzusehen, sowie über Ausnahmen für sicherheitsrelevante Aufträge enthalten.

Zu Nummer 6 (§ 14 – Optimierung von Verwaltungsabläufen)

§ 14 enthält Regelungen zur elektronischen Abwicklung der verwaltungsinternen Abläufe, die in Verbindung mit den Regelungen zur elektronischen Kommunikation eine durchgehend elektronisch gestützte, medienbruchfreie Arbeit der Landesbehörden ermöglichen sollen.

Absatz 1 legt fest, dass die internen Verwaltungsabläufe der Landesbehörden so weit wie möglich medienbruchfrei in elektronischer Form betrieben und dementsprechend gestaltet werden sollen. Im Vergleich zur Regelung in § 10 Absatz 1 werden hier nur die internen Verwaltungsabläufe und nicht die Verwaltungsverfahren der Bürgerinnen und Bürger oder der juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts mit der Verwaltung abgebildet.

Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 14.

Zu Nummer 7 (§ 15 – E-Government-Basisdienste, Verbindliche Beschlüsse des IT-Planungsrats, Verordnungsermächtigung)

In dem neugefassten Absatz 1 wird der Begriff des E-Government-Basisdienstes legaldefiniert.

In dem neu eingefügten Absatz 3 Satz 3 wird die Bindung des Landes Mecklenburg-Vorpommern an Beschlüsse des IT-Planungsrates gemäß Artikel 91c Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes in Verbindung mit § 3 Absatz 2 Satz 1 des IT-Staatsvertrages im Innenverhältnis an die der Aufsicht des Landes unterliegenden Behörden im Sinne von § 1 Absatz 1 weitergegeben.

Der IT-Planungsrat kann gemäß Artikel 91c Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes in Verbindung mit § 3 Absatz 1 des IT-Staatsvertrages Festlegungen zu den „für die Kommunikation zwischen [...] informationstechnischen Systemen notwendigen Standards und Sicherheitsanforderungen“ treffen. Die bisher gefassten Beschlüsse des IT-Planungsrates zu Mindeststandards betreffen unter anderem die Bereiche Vergabe (XVergabe), Datenübermittlung (XTA 2), elektronische Rechnung (XRechnung), Baugenehmigungs- und Bauleitplanungsverfahren (XBau und XPlanung), Datenaustausch (XDomea) und Antragsverfahren (XFall). Sie können auf der Internetseite des IT-Planungsrates (https://www.it-planungsrat.de/DE/Standards/Standards_node.html) eingesehen werden. Diese Beschlüsse des IT-Planungsrates sind für die Länder gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 des IT-Staatsvertrages schon jetzt bindend. Nach § 3 Absatz 2 Satz 2 des IT-Staatsvertrages ist das Land Mecklenburg-Vorpommern verpflichtet, diese Standards in seinem Verwaltungsraum umzusetzen. Diese Verpflichtung wird mit § 15 Absatz 3 Satz 3 umgesetzt.

In dem neu gefassten Absatz 4 wird die Landesregierung ermächtigt, die Bereitstellung, Ausgestaltung und Nutzung von E-Government-Basisdiensten durch Rechtsverordnung näher zu regeln. Es ist nicht abschließend bestimmbar, welche E-Government-Basisdienste zukünftig in welcher Ausgestaltung benötigt werden. Zudem unterliegen diese häufig technischen Veränderungen. In der Form einer Rechtsverordnung kann auf diese wechselnden Anforderungen flexibel reagiert werden und zugleich die vor allem aus datenschutzrechtlicher Sicht notwendige Verbindlichkeit und Rechtssicherheit geschaffen werden.

Gemäß Nummer 1 kann die Art und der Funktionsumfang der E-Government-Basisdienste festgelegt werden. Damit kann sichergestellt werden, dass die durch die Rechtsverordnung geforderten E-Government-Basisdienste im festgelegten Funktionsumfang angeboten werden und so ein aufeinander abgestimmtes Dienstangebot entsteht.

Gemäß Nummer 2 können die Zuständigkeit für die Bereitstellung der jeweiligen E-Government-Basisdienste und die im Rahmen der Bereitstellung zu verarbeitenden personenbezogenen Daten geregelt festgelegt werden. Damit wird sichergestellt, dass die für die Bereitstellung gegebenenfalls notwendige Verarbeitung personenbezogener Daten auf der Grundlage des Artikels 6 Absatz 1 Buchstabe e) der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 (Datenschutz-Grundverordnung) rechtmäßig ist.

Gemäß Nummer 3 können bestimmte E-Government-Basisdienste mit einer Nutzungsverpflichtung belegt werden und Ausnahmen von einer solchen Nutzungsverpflichtung geregelt werden.

Gemäß Nummer 4 können Festlegungen zur inhaltlichen Ausgestaltung, insbesondere zu den Interoperabilitäts- und Informationssicherheitsstandards sowie zu Anforderungen, die der Qualitätssicherung dienen, getroffen werden.

Gemäß Nummer 5 können über die Regelungsgegenstände der Nummern 1. bis 4. hinaus besondere Regelungen zu dem Verwaltungsportal des Landes getroffen werden.

Gemäß Buchstabe a) können die zum Betrieb und zur Nutzung des Verwaltungsportals notwendigen Komponenten, Standards und Vorgaben festgelegt und bei Bedarf auch kurzfristig an gesetzliche oder technische Fortschritte im Bereich des E-Governments angepasst werden. Die Regelungsbefugnis besteht wegen der ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz des Bundes nur insoweit, als die Ausgestaltung des Verwaltungsportals im Bundesrecht nicht abschließend geregelt ist.

Buchstabe b) ermächtigt zur Regelung der zur Einbindung des Verwaltungsportals in den Portalverbund im Sinne von § 2 Absatz 1 des Onlinezugangsgesetzes notwendigen Bestimmungen.

Buchstabe c) normiert die Ermächtigung, die öffentlichen Stellen gemäß § 7 Absatz 1 des Onlinezugangsgesetzes zu bestimmen, die den Nutzern die Einrichtung eines Nutzerkontos anbietet und gemäß § 7 Absatz 2 des Onlinezugangsgesetzes eine oder mehrere öffentliche Stellen zu bestimmen, die die Registrierung von Nutzerkonten vornehmen dürfen.

Zu Nummer 8 (§ 17a – Experimentierklausel)

Gemäß § 1 Absatz 1 des Gesetzes zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen (Onlinezugangsgesetz vom 14. August 2017, BGBl. I S. 3122, 3138) sind Bund, Länder und Kommunen verpflichtet, bis Ende 2022 ihre Verwaltungsleistungen auch online über Verwaltungsportale anzubieten. Der Bund und die Länder verfolgen das Ziel, dass die bestehenden analogen Verwaltungsabläufe im Zuge der Digitalisierung noch stärker an den Nutzerbedürfnissen ausgerichtet werden sollen, etwa durch eine Vereinfachung und Entbürokratisierung der bestehenden Vorgaben (zum Beispiel Form- oder Verfahrensvorschriften). Die dauerhafte Änderung oder Streichung solcher Standards im materiellen Recht darf jedoch nicht ohne eine mit der gebotenen Sorgfalt durchgeführte Überprüfung erfolgen. Um dennoch eine Erprobung und Einführung dieser Anwendungen kurzfristig zu ermöglichen, bietet es sich daher an, im Rahmen von zeitlich befristeten Pilotprojekten und unter punktueller Abweichung von bestimmten rechtlichen Vorgaben vertiefte Erkenntnisse zu einzelnen E-Government-Anwendungen zu gewinnen, ehe diese dauerhaft zum Einsatz kommen.

§ 17a bietet in Anlehnung an das Gesetz zur Erprobung der Öffnung von landesrechtlichen Standards für kommunale Körperschaften vom 28. Oktober 2010 (Kommunalstandarderprobungsgesetz, GVOBl. M-V 2010, S. 615) den Rahmen für die Durchführung solcher Pilotprojekte. In Abgrenzung zum Kommunalstandarderprobungsgesetz wird hierbei ein Top-down-Ansatz verfolgt. Damit muss die Abweichung von bestimmten Landesstandards nicht durch jede Behörde beziehungsweise durch einen kommunalen Landesverband beantragt werden, sondern kann vom jeweils zuständigen Fachressort auf der Grundlage der eigenen Digitalisierungsstrategie initiiert werden.

Absatz 1 eröffnet die Möglichkeit einer Abweichung von landesrechtlichen Standards und legt den rechtlichen Rahmen hierfür fest. Im Rahmen der Abweichung müssen

die ausreichende Aufgabenerfüllung und die Wahrung des Bundes- und Europarechts sowie die Wahrung der Rechte Dritter sichergestellt sein. Die Abweichung von Standards darf somit für die Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen nicht in bestehende Rechtspositionen eingreifen oder neue Pflichten begründen. Insbesondere das Recht, sich auf herkömmlichem Wege an die Verwaltung zu wenden, bleibt von der Abweichung von Standards unberührt.

Im Übrigen entscheidet die zuständige oberste Landesbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen. Um den Erprobungscharakter der Abweichung sicherzustellen, ist diese auf höchstens vier Jahre zu befristen. Während des Erprobungszeitraums soll die zuständige oberste Landesbehörde überprüfen, ob der zugrundeliegende landesrechtliche Standard dauerhaft geändert oder gestrichen werden soll und kann gegebenenfalls ein entsprechendes Normsetzungsverfahren eröffnen.

Absatz 2 definiert den Begriff des Standards im Sinne der Vorschrift und orientiert sich an § 1 Absatz 4 des Kommunalstandarderprobungsgesetzes. Die Verwaltungsvorschriften sind gesondert aufgeführt, weil viele Verwaltungsabläufe hierüber gesteuert werden.

Der Erlass und der Inhalt von Verwaltungsvorschriften stehen unter Beachtung der materiellen Rechtslage zwar ohnedies im pflichtgemäßen Ermessen des zuständigen Fachressorts, ohne dass es einer gesonderten Ermächtigung bedürfte. Diese Option hat daher nur deklaratorischen Charakter. Da die Gründe für eine Überführung in eine Erprobungsphase im internen Ablauf jedoch genauso gegeben sein können, wie bei Standards nach materieller Rechtslage, soll die Benennung diese Möglichkeit auch für Verwaltungsvorschriften aufzeigen und so eine Beschleunigung der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes bewirken.

Absatz 3 Satz 1 ordnet die Zuständigkeit für die Entscheidung über eine Abweichung von landesrechtlichen Standards der jeweils fachlich zuständigen obersten Landesbehörde zu. Gemäß Satz 2 ist vor der Entscheidung die Zustimmung der oder des Beauftragten der Landesregierung für Informationstechnik einzuholen. Dadurch soll die einheitliche Umsetzung der Digitalisierungsstrategie der Landesregierung sichergestellt werden. Die Bezeichnung der Normen, die Gegenstände der Abweichung sind sowie der Zeitraum der Erprobung ist gemäß Satz 2 im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern amtlich bekannt zu machen.

Artikel 2 (Inkrafttreten)

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. Abweichend tritt Artikel 1 Nummer 2 (Entfall der Ausnahme für Schulen und Hochschulen vom Geltungsbereich des Gesetzes) zum 1. Januar 2023 in Kraft.